



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 42-48)**
Titel **Reglement für den Grossen Rath des Cantons Zürich.**
Ordnungsnummer
Datum 23.05.1803

[S. 42] I.

Verhältnisse zwischen dem grossen und kleinen Rath; und Verhandlungen über Gesetzesvorschläge.

Der kleine Rath hinterbringt dem grossen Rathe die Vorschläge aller Gesetze, Verordnungen und anderer Souverainitäts-Akten zu unbedingter Annahme oder Verwerfung.

Form der Annahme.

1. Der grosse Rath nach Anhörung des ihm, von dem kleinen Rathe unterm ... konsstitutionsmässig hinterbrachten Vorschlags eines Gesetzes (Verordnung) etc. in Betreff ... (nach angehörtem Commiſsionalbericht) hat den Vorschlag angenommen und zum Gesetze erhoben.

Form der Verwerfung.

(wie oben) ... Vorschlag nicht angenommen.

2. Ueber jeden Gesetzes-Vorschlag, Verordnung oder andre Souveränitäts-Akte wird die // [S. 43] Diskuſion oder Berathung erst am 3ten Tage nach Vorlegung und Verlesung derselben eröffnet, und in der Zwischenzeit liegen mehrfache Abschriften dieser Vorschläge zur Einsicht der grossen Rathsglieder auf dem Canzleytische offen. Wenn ein Mitglied bey Verlesung oder beym Eintritt der Discuſion über einen Gesetzes-Vorschlag, Verordnung und so weiter, die Niedersetzung einer Commission über denselben verlangt, so soll das Begehren ins Mehr gesetzt und darüber abgestimmt werden. Die absolute Mehrheit ist erforderlich, wenn die Verordnung einer Commiſsion statt haben soll. Der niedergesetzten Commiſsion liegt es lediglich ob, den Gesetzes-Vorschlag u. s. f. zu prüfen, und dem grossen Rathe ihr Befinden zu hinterbringen, ob der Vorschlag anzunehmen oder zu verwerfen sey? Sie soll am 3ten Tag von Erhaltung des Auftrags an, ihren Bericht erstatten.
3. Während des Laufs der Berathung über den Vorschlag eines Gesetzes, Verordnung u. s. f. steht es in der Befugniß des kleinen Rathes, wenn er es für gut findet, einen solchen Vorschlag zurückzunehmen.
4. Ein Gesetzes-Vorschlag, den der grosse Rath verworfen hat, soll demselben innerhalb // [S. 44] der nächsten 6 Monate nicht wieder unabgeändert vorgelegt werden können.



II.

Besondere Verhandlungen des grossen Rathes.

1. Wenn irgend ein Begehren einer ausserordentlichen Tagsatzung an den Canton gelangt, so soll es von dem kleinen Rathe mit seinem unmaßgeblichen Befinden an den grossen Rath gebracht werden.
2. Der kleine Rath entwirft alle Vollmachten und Instruktionen der Gesandtschaften und legt sie dem grossen Rathe zur endlichen Bestimmung vor.
3. Der kleine Rath legt dem grossen Rathe jährlich bey Eröffnung der Sitzungen desselben über die Finanzen Rechnung ab, deren Prüfung und Annahme, im Fall des Nichtigbefindens, dem grossen Rathe zukommt. Zugleich erstattet der kleine Rath demselben einen allgemeinen Bericht über den Zustand des Kantons, und die Execution der Landes-Gesetze und Verordnungen. Ueber die Verhandlungen der Schweizerisch-eidgenössischen Tagsatzungen, wird der kleine Rath demselben, // [S. 45] jeweilen in der nächsten periodischen Sitzung des grossen Rathes einen summarischen Bericht erstatten.

III.

Eigentliches Sitzungsreglement für den grossen Rath.

1. Jede Sitzung wird mit Verlesung des Gebets angehoben.
2. Der Titel des grossen Rathes ist Herr Amtsbürgermeister, hochzuverehrende Herren und Obere!
3. Wenn ein Gesetzes-Vorschlag verlesen worden ist, oder ein Gegenstand in Berathung kommt, so haben die Discussionen nach der von dem obersten Weibel zuführenden Namens Umfrage Statt. Diese gehet von der linken Hand des ersten Opinanten aus, fährt der linken Hand nach zur rechten fort, und endigt wo sie angefangen hat.
4. Wann die erste Namens-Umfrage vollendet ist, so wird von dem Präsidenten die Frage ins Mehr gesetzt, ob die Discussion geschlossen seyn soll? und kann mit der absoluten Mehrheit bejahend entschieden werden. // [S. 46]
5. Wird die Fortsetzung der Discussion ermehrt, so soll eine zweyte vollständige Umfrage gehalten, und wann dieselbe vollendet ist, die Berathung geschlossen und abgestimmt werden.

IV.

Abstimmung.

1. Ohne die Gegenwart der absoluten Mehrheit der effektiven Mitglieder des grossen Rathes kann kein vollgültiger Schluß genohmen werden und keine Abstimmung statt haben.
2. Die konstitutionellen Wahlen sollen durch geheimes Scrutinium und absolute Mehrheit vorgenommen werden. Alle andern Wahlen werden von dem grossen Rathe, nach Gutbefinden, durch das Scrutinium oder durch offenes Mehr, durch das absolute oder durch das relative Stimmenmehr vorgenommen.



3. Bey jedesmaliger Eröffnung der halbjährlichen Sitzungen des grossen Raths, erwählt derselbe zwey Stimmzähler aus seiner Mitte.

4. Das Abstimmen über zweyerley Meynungen geschieht durch das Aufstehen der Mitglieder, und zwar so, daß zuerst die für die einte Meynung // [S. 47] opinierenden Mitglieder aufstehen, und nachdem diese sich wieder auf ihre Plätze niedergelassen, die für die andere Meynung stimmenden Mitglieder sich erheben.

In Fällen wo das Mehr ungewiß bleibt, kann der Namens-Aufruf begehrt werden.

5. Wann über zwo verschiedene Meynungen die Stimmen inne stehen, so entscheidet der Präsident, und hat deßwegen derselbe bey den Discußionen, wo es nicht um den Entscheid gleichgetheilter Stimmen zu thun ist, nur ein deliberatives und kein decisives Votum. Bey den Wahlen entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Herrn Präsidenten gezogen wird.

V.

Besondere Verrichtungen des Präsidenten.

Der Präsident des grossen Raths trägt alle zu verhandelnden Geschäfte vor, fragt ein ihm beliebiges Mitglied um die erste Meynung an, bestimmt die Fragen, über welche abgestimmt werden muß, und zwar so, daß nur über zwo Fragen, es mag eine Hauptmeynung oder untergeordnete Meynung betreffen, auf einmal abgestimmt werden kann, entscheidet bey getheilten Meynungen die inne- // [S. 48] stehenden Stimmen, unterzeichnet alle Gesetze und Beschlüsse, wacht über die Beobachtung des Reglements und des allgemeinen Anstandes in der Sitzung, und weiset nöthigen Falls zur Ordnung.

VI.

Protocoll und Signatur.

Die Canzley verliest jeden folgenden Tag das Protokoll über die Verhandlungen der letzten Sitzung, wobey sie sich auf die Akten bezieht. Alle Gesetze, Verordnungen und so weiter, werden von einem der bestellten Staats-Schreiber unterzeichnet.

VII.

Canzley und Abwart.

Der grosse Rath bestellt seine Kanzley, beeidigt dieselbe und wählt den obersten Waibel.



Zürich, den 23. May 1803.

Im Namen des großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der Erste Staatsschreiber,

Lavater.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.05.2016]